

RS UVS Kärnten 2005/03/08 KUVS-1502/4/2004

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.03.2005

Rechtssatz

Bewegt sich der Beschuldigte mit seinem Fahrzeug bereits im Bereich der Abfahrtsrampe und somit auf derselben Fahrbahn an einem Dritten in der gleichen Richtung rechts vorbei, ist der objektive Tatbestand des § 15 Abs. 1 StVO (Verbot des Rechtsüberholens) erfüllt.

Schlagworte

Abfahrtsrampe, Rechtsüberholen, Fahrbahn

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at